

Das neue Transparenzregister – Q&A

Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen (UBO) ab 1. Oktober 2026

Am 1. Oktober 2026 tritt das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) in Kraft. Damit werden insbesondere Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften und weitere im Handelsregister eingetragene Gesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen in einem zentralen Register des Bundes zu melden.

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich. Einsicht erhalten nur bestimmte Behörden und berechnete Finanzintermediäre.

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Betroffen sind insbesondere nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften sowie weitere im Handelsregister eingetragene Gesellschaften
- ▶ Für die meisten bestehenden Gesellschaften enden die Übergangsfristen je nach Rechtsform und Revisionsart zwischen dem 31. Dezember 2026 und dem 31. März 2027.
- ▶ Eine Handelsregisteränderung nach dem 1. Oktober 2026 kann die Meldefrist auf einen Monat verkürzen.
- ▶ Die Verantwortung verbleibt beim obersten Mitglied des leitenden Organs. Die Abklärung und Meldung kann an Fineac delegiert werden.

Welche Personen müssen gemeldet werden?

Zu melden sind die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Gesellschaft. Als wirtschaftlich berechnete gilt jede natürliche Person, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Massgebend ist grundsätzlich eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten.

Eine natürliche Person kann auch aufgrund vertraglicher Rechte als wirtschaftlich berechnete gelten, beispielsweise gestützt auf einen Aktionärbindungsvertrag. Bei treuhänderisch gehaltenen Anteilen ist grundsätzlich die dahinterstehende Person zu melden. Die wirtschaftliche Berechnung muss daher im Einzelfall geprüft werden.

Welche Fristen gelten?

Für bestehende Gesellschaften gelten folgende gestaffelte Übergangsfristen:

Rechtsform	Übergangsfrist	Fristende
Aktiengesellschaft mit ordentlicher Revision	3 Monate	31. Dezember 2026
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision	4 Monate	31. Januar 2027
Aktiengesellschaft ohne ordentliche Revision	5 Monate	28. Februar 2027
GmbH, Genossenschaften und übrige	6 Monate	31. März 2027
Alle UBO bereits aus dem Handelsregister ersichtlich	2 Jahre	30. September 2028

Wichtig: Wird nach dem 1. Oktober 2026 eine Änderung im Handelsregister eingetragen, beispielsweise ein Wechsel im Verwaltungsrat, eine neue Zeichnungsberechtigung, eine Sitzverlegung oder eine Kapitalveränderung, muss die Meldung unabhängig von einer längeren Übergangsfrist innerhalb eines Monats nach der Eintragung erfolgen.

Eine längere Übergangsfrist kann dadurch vorzeitig enden. Auch spätere Änderungen der gemeldeten Angaben müssen innerhalb eines Monats nachgeführt werden.

Welche Informationen müssen gemeldet werden?

Für jede wirtschaftlich berechnete Person sind insbesondere folgende Angaben zu melden:

- ▶ Name und Vorname
- ▶ Geburtsdatum
- ▶ Staatsangehörigkeit
- ▶ Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
- ▶ Art der Kontrollausübung: allein oder gemeinsam sowie direkt oder indirekt
- ▶ Umfang der Beteiligung in Bandbreiten: 25 bis 50 Prozent, 50 bis 75 Prozent oder über 75 Prozent

In bestimmten Fällen muss zusätzlich die Kontrollkette offengelegt werden, beispielsweise bei mehreren zwischengeschalteten Gesellschaften, Truststrukturen oder treuhänderisch gehaltenen Anteilen.

Die Gesellschaft muss die Angaben mit geeigneten Belegen überprüfen und die entsprechenden Unterlagen während zehn Jahren aufbewahren.

Wer trägt die Verantwortung?

Die Meldung erfolgt elektronisch über die Plattform [EasyGov](#) und kann an ein Treuhandunternehmen oder eine andere Vertretung delegiert werden.

Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Meldung verbleibt jedoch beim obersten Mitglied des leitenden Organs der Gesellschaft – bei einer Aktiengesellschaft grundsätzlich beim Verwaltungsratspräsidium.

Wirtschaftlich berechnete Personen sind ihrerseits verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihrer persönlichen Angaben, beispielsweise des Namens oder der Adresse, innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Welche Folgen drohen bei einer Pflichtverletzung?

Vorsätzliche Verletzungen der Melde- und Auskunftspflichten sowie die Missachtung behördlicher Verfügungen können mit Bussen von bis zu CHF 500'000 geahndet werden.

Banken und andere berechnete Finanzintermediäre können Abweichungen zwischen ihren eigenen Unterlagen und dem Eintrag im Transparenzregister melden. Die Angaben sollten deshalb vollständig und aktuell gehalten werden.

Was können Sie bereits jetzt vorbereiten?

- ▶ Aktuelles Aktien- beziehungsweise Anteilbuch und bisheriges Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen
- ▶ Aktionärsbindungsverträge, Konsortial- oder Stimmrechtsvereinbarungen
- ▶ Angaben zu treuhänderisch gehaltenen Anteilen, Nominee-Mandaten und gesetzlichen Vertretungsverhältnissen
- ▶ Bei Holdingstrukturen: Übersicht der Beteiligungskette bis zu den natürlichen Personen
- ▶ Personalien aller wirtschaftlich berechtigten Personen sowie Kopien von Pass oder Identitätskarte

Je nach Beteiligungs- und Kontrollstruktur kann die Zusammenstellung und Prüfung der Unterlagen zeitaufwendig sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, frühzeitig mit den Vorbereitungen zu beginnen.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung

Gerne prüfen wir die für Ihre Gesellschaft geltende Frist und die benötigten Unterlagen. Wir unterstützen Sie bei der Identifikation und Dokumentation der wirtschaftlich berechtigten Personen und übernehmen auf Wunsch die vollständige Meldung über EasyGov.

Jan Blattmann, Mandatsleiter Steuern, steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung:
tjpg@fineac.ch

Weitere Informationen: [EasyGov – Schweizerisches Transparenzregister](#)